

## **30% Nachtzuschlag für Zeitungszustellung in Dauernachtarbeit**

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 25.4.2018 (5 AZR 25/17) steht nun endlich fest: ein Nachtzuschlag in Höhe von 30% ist ein angemessener Ausgleich für Dauernachtarbeit in der Zeitungszustellung! Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Arbeitszeitgesetz und wurde nun hinsichtlich der Höhe vom BAG konkretisiert.

### **Was ist laut Bundesarbeitsgericht ein angemessener Zuschlag für Nachtarbeit?**

- Im „Normalfall“ sind 25% für Nachtarbeit angemessen.
- Bei besonderen Belastungen ist davon nach oben abzuweichen. Eine besondere Belastung liegt vor, wenn die reguläre Arbeitsleistung in **Dauernachtarbeit** erbracht wird → dann ist ein Nachtzuschlag (bzw. entsprechender Anspruch auf freie Tage) in Höhe von **30%** angemessen.
- Der Zuschlag ist auf das „zustehende“ Bruttoarbeitsentgelt zu zahlen.

### **Zeitungszustellung ist Dauernachtarbeit**

- Das BAG stellt klar, dass es sich bei der Zeitungszustellung um Vollarbeit handelt. Es fallen keine Zeiten „minderer Beanspruchung“ oder „Phasen der Entspannung“ an.
- Es kommt nicht darauf an, ob es sich bei Zeitungszustellung um „leichte“ oder „schwere“ Arbeit handelt, sondern auf die besondere Belastung durch jede Arbeit zur Nachtzeit.
- Der Nachtzuschlag ist für jede Arbeitsstunde, die in die Zeit von 23 bis 6 Uhr fällt, zu gewähren – sofern insgesamt mehr als zwei Stunden pro Nacht gearbeitet wird.

### **Dreiste Behauptungen der Arbeitgeber**

- *„Es handelt sich nur um eine Einzelfallentscheidung.“*  
→ Falsch! Das ist so nicht haltbar, es handelt sich um eine grundsätzliche Entscheidung des BAG!
- *„Das Urteil ist nicht auf alle Zeitungszusteller übertragbar, denn die Klägerin habe nicht nur Tageszeitungen, sondern auch weitere Produkte nachts auszutragen gehabt.“*  
→ Falsch! Das BAG hat klargestellt, dass der Anspruch auf der besonderen Belastung durch Dauernachtarbeit beruht. Es kommt daher nicht darauf an, welche Produkte ausgetragen werden.
- *„Das BAG-Urteil verstößt gegen die Pressefreiheit, weil die Zeitung bis 6 Uhr zugestellt sein muss.“*  
→ Falsch! Die Zustellung bis 6 Uhr gehört zu einem unternehmerischen Konzept, um die Abonentenzufriedenheit zu gewährleisten. Ein angemessener Zuschlag für Dauernachtarbeit greift genauso wenig in die Pressefreiheit ein, wie ein gesetzlicher Mindestlohn.

## Vorsicht bei neuen Arbeitsverträgen oder Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag

Manche Arbeitgeber nutzen nun wieder die Gelegenheit um neue Arbeitsverträge oder zumindest Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag unterschreiben zu lassen.

→ Hier gilt: nichts unterschreiben, ohne sich vorher rechtlich beraten zu lassen. Wird die Aktualisierung des Arbeitsvertrags im Hinblick auf 30% Nachtzuschlag zusätzlich dazu genutzt, Verschlechterungen zu vereinbaren (z.B. Absenkung der Geltendmachungsfrist von sechs auf drei Monate), so ist erst Recht zu raten, nicht zu unterschreiben.

## Was können/sollten Zusteller\*innen (Betriebsräte, ver.di-Mitglieder) nun tun?

- Zur Wahrung von ggf. geltenden Ausschlussfristen sollte zeitnah der Nachtzuschlag in Höhe von 30% geltend gemacht werden. (Achtung: ein Nachtzuschlag wird erst ab mehr als zwei Stunden Nachtarbeit fällig.) Auch wenn im Arbeitsvertrag z.B. ein Nachtzuschlag in Höhe von 10% vereinbart ist, können 30% geltend gemacht werden.
- Änderungskündigungen widersprechen.
- Alle Kolleginnen und Kollegen auffordern, keine Änderungs- und Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag abzuschließen.

## Wie unterstützt ver.di ihre Mitglieder?

ver.di wird ihre Mitglieder beraten und gegebenenfalls juristische Unterstützung bieten.

### Auszug aus dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

#### § 2 Begriffsbestimmungen

[...]

(3) Nachtzeit im Sinne dieses Gesetzes ist die Zeit von 23 bis 6 Uhr [...]

(4) **Nachtarbeit** im Sinne dieses Gesetzes ist jede Arbeit, die **mehr als zwei Stunden** der Nachtzeit umfasst.

(5) **Nachtarbeitnehmer** im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmer, die

1. auf Grund ihrer Arbeitszeitgestaltung normalerweise Nachtarbeit in Wechselschicht zu leisten haben oder

2. Nachtarbeit an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr leisten.

#### § 6 Nacht- und Schichtarbeit

[...]

(5) Soweit keine tarifvertraglichen Ausgleichsregelungen bestehen, hat der Arbeitgeber dem Nachtarbeitnehmer für die während der Nachtzeit geleisteten Arbeitsstunden eine angemessene Zahl bezahlter freier Tage oder einen **angemessenen Zuschlag auf das** ihm hierfür zustehende **Bruttoarbeitsentgelt** zu gewähren.

[...]